

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2016-01-26

Dezernat/ Amt: III / Amt für  
Verkehrsmanagement  
Bearbeiter/in: Bierstedt, Carsten  
Telefon: 545 - 2071

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00603/2016

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss

### Betreff

Überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 181.000 € für die Maßnahme Instandsetzung der Brücke Schleifmühlenweg

### Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 181.000 € im Produkt Gemeindestraßen zur Finanzierung der Mehrkosten der Baumaßnahme Brücke Schleifmühlenweg. Er beschließt gleichzeitig über die Neuerrichtung statt der bislang vorgesehenen Sanierung der Ziegelgewölbebrücke.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Veranlassung für die beauftragte Sanierung des Brückenbauwerkes (Beschlussvorlage 00435/2015) war der schlechte Zustand des Ziegelgewölbes. Es waren bereits Risse im Stirnring vorhanden und durch die ständige Durchfeuchtung wegen fehlender Abdichtung auch bereits einzelne Ziegel im Gewölbe geschädigt. Bereits im Jahr 2012 musste eine Verkehrsraumeinschränkung vorgenommen werden, um die Zunahme der Schäden zu verhindern. Ziel der Sanierung war es, durch eine aufbetonierte Stahlbetonplatte die Standsicherheit und Verkehrssicherheit wieder herzustellen und den Verkehr wieder zweispurig über die Brücke zu führen. Die Stahlbetonplatte sollte sich auf die vorhandenen Feldsteinwiderlager abstützen, die im sichtbaren und somit beurteilbaren Bereich aus behauenen und gut verlegten Granitsteinen bestehen.

Im Zuge der Bauarbeiten an der neuen Fußgängerbrücke traten jedoch massive, über die gesamte Länge verlaufende Risse in der alten Brücke auf, die zur sofortigen Vollsperrung für den Fahrzeugverkehr führten. Überprüfungen ergaben, dass ein Teil der vorhandenen Gründung versagt hat, da sowohl Setzungen als auch horizontale Verschiebungen festgestellt wurden. Um dieses Versagen zu ergründen, wurden die Widerlager bis zur Gründungsunterkante (ca. 3m unter Fahrbahn) freigelegt. Diese Freilegung war erst jetzt möglich, da sie die Umverlegung aller Kabel und Leitungen und die Einstellung des Fahrzeugverkehrs über das Bauwerk voraussetzt. Hierbei wurde festgestellt, dass die vorhandenen Widerlager

erheblich schmäler als angenommen sind und auch nicht aus behauenen Steinen, wie an der Sichtseite, sondern aus lose verlegten, unbearbeiteten Feldsteinen bestehen und nur in geringem Umfang eine Verfüguung aus Zementmörtel enthalten. Da keine Bestandsunterlagen vorhanden sind, wurde die damals (1867) übliche Bauweise der Planung zu Grunde gelegt. Üblich ist nämlich, dass sich die Widerlager nach unten verbreitern, um die Lasten in den Baugrund abzuleiten. Die fehlende Widerlagerverbreiterung führt dazu, dass in das Ziegelgewölbe eingetragene Lasten nicht vollständig über die Widerlager abgeleitet werden können und sich die Widerlager wie festgestellt verformen. Die Standsicherheit des Bauwerkes kann somit nicht auf Dauer gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund muss die vorgesehene Sanierung verworfen werden. Zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit werden erforderlich, um den Verkehr sicher über das Bauwerk führen zu können.

Folgende Varianten wurden in den technischen Entscheidungsprozess einbezogen, zunächst ohne Bewertung der Kosten:

## 1. Erhaltung des Ziegelgewölbes

Mögliche Lösung:

- Verpressen und Verfestigen der Widerlager mit Zementsuspension,
- verfestigte Widerlager durchbohren
- Herstellen von Verpresspfählen
- weitere Arbeiten entsprechend des ursprünglichen Sanierungskonzeptes

Vorteil: Ziegelgewölbe bleibt erhalten

- Nachteil:
- Widerlagerverfestigung nicht zielsicher herstellbar
  - Grundwasserabsenkung erforderlich mit Gefahr der Setzung der benachbarten Schleifmühle
  - zulässige Verkehrslast der Brücke bleibt eingeschränkt
  - Restnutzung der Widerlager nur ca. 20 - 30 Jahre

## 2. Abbruch des geschädigten Teils des Bauwerkes

Mögliche Lösung:

- nördlicher Teil:  
Die Widerlager des nördlichen Teils der Brücke haben sich nicht gesetzt. Das Gewölbe besitzt keine Risse oder Verformungen. Der nördliche Teil könnte daher erhalten werden. Allerdings lässt die fehlende Widerlagerverbreiterung erwarten, dass künftig Schäden eintreten werden. Deshalb muss auch für diesen Teil des Bauwerkes die Sanierungslösung unter Punkt 1 zur Anwendung kommen.
- südlicher Teil:  
Der südliche geschädigte Teil des Bauwerkes wird abgebrochen. Widerlager und Ziegelgewölbe werden auf einer neuen Bohrpfahlgründung wieder hergestellt. Die weiteren Arbeiten erfolgen entsprechend des ursprünglichen Sanierungskonzeptes.

Vorteil: teilweiser Erhalt der historischen Bausubstanz

- Nachteil:
- Widerlagerverfestigung nicht zielsicher herstellbar
  - Grundwasserabsenkung erforderlich mit Gefahr der Setzung der benachbarten Schleifmühle
  - zulässige Verkehrslast der Brücke bleibt eingeschränkt
  - Restnutzung der Widerlager nur ca. 20 - 30 Jahre
  - Raumfuge zwischen altem und neuem Bauwerk und damit Risiko der unterschiedlichen Setzung der Bauteile

### 3. Teilabbruch und Neubau

Mögliche Lösung:

- Abbruch des Ziegelgewölbes unter Erhaltung der Widerlager
- neue Tiefgründung hinter den alten Widerlagern
- Herstellen einer neuen Brücke
- Herstellen der historischen Ansicht aus neuem Ziegelmauerwerk

Vorteil:	<ul style="list-style-type: none"><li>• zielsichere Bauarbeiten möglich</li><li>• keine Grundwasserabsenkung mit Risiko für die Schleifmühle erforderlich</li><li>• volle Tragfähigkeit auch für Schwerverkehr</li><li>• Nutzungsdauer mindestens 70 Jahre</li></ul>
Nachteil:	keiner

Die Fachverwaltung schätzt ein, dass aus technischer Sicht unter Berücksichtigung der sich aus der Durchführung der Varianten 1 und 2 ergebenden Risiken und der bei den Varianten 1 und 2 verbleibenden Restnutzungsdauer nur die Variante 3 zur Ausführung kommen kann.

Zu erwartende Kosten:

Variante 1:	entfallende Leistungen aus bestehendem Bauvertrag:	0 €
	zusätzliche Leistungen:	ca. 220.000 €
	Mehrkosten gegenüber dem Bauvertrag:	ca. 220.000 €
Variante 2:	entfallende Leistungen aus bestehendem Bauvertrag:	ca. 10.000 €
	zusätzliche Leistungen:	ca. 230.000 €
	Mehrkosten gegenüber dem Bauvertrag:	ca. 220.000 €
Variante 3:	entfallende Leistungen aus bestehendem Bauvertrag:	ca. 70.000 €
	zusätzliche Leistungen:	ca. 290.000 €
	Mehrkosten gegenüber dem Bauvertrag:	ca. 220.000 €

Insgesamt kommt demnach auch unter Betrachtung der wirtschaftlichen Belange aus Sicht der Fachverwaltung nur die Variante 3 in Betracht.

Die obere und untere Denkmalschutzbehörde wurden über diesen Sachverhalt unterrichtet. Wegen des beschriebenen Schadensbildes und der unter der Bedingung der Wiederherstellung des äußeren historischen Erscheinungsbildes der südlichen Ansicht der Brücke haben die Denkmalschutzbehörden ihre Zustimmung zu einem Neubau signalisiert.

Es ist beabsichtigt, die zusätzlichen Leistungen im Wege eines Nachtrages der beauftragten bauausführenden Firma Jürgen Martens GmbH, Nordring 17, 19073 Wittenförden, zu übertragen. Nach § 3 Absatz 5 Ziffer 6 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen - Fassung 2012 (VOB/A 2012) ist eine freihändige Vergabe, wie die hier beabsichtigte, zulässig, wenn die Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist, besonders wenn sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt. Das ist hier der Fall. Das Auftragsvolumen der Hauptleistung betrug 712.674,30 €. Die der Baufirma zu übertragenen zusätzlichen Leistungen haben einen Wertumfang von 290.000 €. Zur Beurteilung der Plausibilität und Zulässigkeit der Vergabeentscheidung kann auf Regelungen für geförderte Vorhaben Bezug genommen werden. Bei aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung geförderten Maßnahmen geht der Fördermittelgeber nach seinem Leit-

faden zur Anwendung und Kontrolle der Einhaltung des geltenden Vergaberechts nämlich davon aus, dass in diesen Fällen der Gesamtwert der zusätzlichen Leistungen die Hälfte des Wertes des ursprünglichen Auftrags nicht überschreiten darf. Das ist hier der Fall. Bei der Trennung des Auftrages entstünden Nachteile, weil eine erneute Ausschreibung zusätzliche Kosten aus der erneut notwendigen Baustelleneinrichtung und der zu erwartenden Schadenersatzforderung wegen der Teilkündigung von Leistungen aus dem Hauptvertrag verursachen wird. Zudem gilt als sicher, dass die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme noch im Jahr 2016 bei Durchführung einer Ausschreibung nicht mehr möglich sein wird.

Im Sachkonto der Maßnahme stehen insgesamt 995.000 € zur Verfügung. Davon sind bislang durch Aufträge 856.000 € gebunden. Verfügbar sind demnach noch 139.000 €. Um die Kosten der Vorzugsvariante zu decken, sind zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 181.000 € erforderlich. Das ergibt sich wie folgt:

Mehrkosten gegenüber dem Bauvertrag:	220.000 €
Baunebenkosten	100.000 €
noch frei verfügbare Haushaltsmittel	- 139.000 €
Summe	<u>181.000 €</u>

Die beantragte überplanmäßige Auszahlung muss in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung erfolgen. Nach § 49 Absatz 1 der Kommunalverfassung darf die Landeshauptstadt Schwerin unter anderem die Auszahlungen leisten, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Die Erhaltung der Straßeninfrastruktur ist eine notwendige Aufgabe des Straßenbaulastträgers. Der Abriss und die Wiedererrichtung der Brücke sind zur Gewährleistung der Sicherheit, wie dargelegt, unumgänglich.

Nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 der Hauptsatzung entscheidet der Hauptausschuss über die Durchführung der überplanmäßigen Auszahlung.

## **2. Notwendigkeit**

Die Wiederherstellung des verkehrssicheren Zustandes des Brückenbauwerkes erfordert aus den genannten Gründen die überplanmäßige Auszahlung.

## **3. Alternativen**

Eine vertretbare Alternative dazu besteht nicht. Das Gebiet des Ostorfer Halses könnte anderenfalls nur über die gegenwärtige Umleitungsstrecke erreicht werden.

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Die Durchführung der Maßnahme gewährleistet weiterhin die gute Anbindung des Wohnstandortes Ostorfer Hals an das Straßennetz der Landeshauptstadt Schwerin.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Die Entscheidung besitzt keine Wirtschafts- und Arbeitsmarktrelevanz.

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: nein

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

Minderauszahlungen bei der Maßnahme Marienplatz im Produkt Gemeindestraßen des Teilhaushaltes 10. Hier bestehen fortgeschriebene Haushaltsreste, die auf Grundlage der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Investitionsmaßnahmen innerhalb eines Teilhaushaltes zur Deckung herangezogen werden können.

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen: Das technische Erfordernis wurde in der Sachverhaltsdarstellung dargelegt.

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen: entfällt

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik): Das Anlagevermögen wird erhöht.

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen: entfällt

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): Reduzierung der Höhe der Unterhaltungskosten

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): Reduzierung der Höhe der Unterhaltungskosten

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehrauszahlungen im Produkt:

Gemeindestraßen (Investitionsnummer 5410112041 - Brücke Schleifmühlenweg über den Mühlengraben)

Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben im Produkt:

Gemeindestraßen (Investitionsnummer 5410112015 – Erneuerung Marienplatz)

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

keine

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin